

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-abzugsverbot-fuer-gewerbsteuer-auch-bei-personengesellschaften-verfassungskonform.html>

📅 12.11.2015

Unternehmensteuer

## **BFH: Abzugsverbot für Gewerbsteuer auch bei Personengesellschaften verfassungskonform**

Das Verbot, die Gewerbsteuer bei der Ermittlung des Gewinns einer Personengesellschaft abzuziehen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Für Kapitalgesellschaften hatte der BFH dies bereits mit Urteil vom 16.01.2014 entschieden.

### **Sachverhalt**

Die Kläger waren Gesellschafter einer OHG. Das Finanzamt rechnete im Streitjahr 2008 die als Betriebsausgabe abgezogene Gewerbsteuer außerbilanziell hinzu. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

### **Entscheidung**

Zu Recht habe das Finanzamt die als Betriebsausgabe abgezogene Gewerbsteuer außerbilanziell hinzugerechnet. Nach Ansicht des IV. Senats des BFH verstoße § 4 Abs. 5b EStG, der einen Betriebsausgabenabzug für die Gewerbsteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen verwehrt, nicht gegen den in Art. 3 GG verankerten Gleichheitssatz.

Im Bereich des Steuerrechts habe der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes zwar einen weitreichenden Entscheidungsspielraum, der aber im Bereich des Einkommensteuerrechts durch das Gebot der Folgerichtigkeit und durch das Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit beschränkt werde, wobei letzteres insbesondere durch das objektive Nettoprinzip abgesichert sei.

Im Abzugsverbot des § 4 Abs. 5b EStG sei zunächst eine Durchbrechung dieses Prinzips zu sehen. Denn trotz seines Wortlauts, wonach Gewerbsteuer und Nebenleistungen "keine Betriebsausgaben" darstellen, handele es sich der Sache nach um betrieblich veranlasste Aufwendungen i.S.v. § 4 Abs. 4 EStG und damit im Ergebnis um eine Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips sei aber sachlich gerechtfertigt. Dies hatte der I. Senat des BFH für den Bereich der Körperschaftsteuer bereits mit Urteil vom 16.01.2014 entschieden. Soweit es hier um die Auswirkungen des § 4 Abs. 5b EStG für der Körperschaftsteuer unterliegende Gesellschafter einer Personengesellschaft gehe, schließe sich der IV. Senat der Begründung des I. Senats des BFH an.

Die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips sei aber auch insoweit sachlich gerechtfertigt, als es um die Auswirkungen dieser Regelung für der Einkommensteuer unterliegende Gesellschafter einer Personengesellschaft gehe. Der durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführte § 4 Abs. 5b EStG bezwecke eine Verbesserung der Steuerbelastungstransparenz und eine Entflechtung der Finanzierungsströme der staatlichen und der kommunalen Ebene. Dies seien legitime gesetzgeberische Ziele, die durch diese Regelung auch erreicht würden.

Hinzukomme, dass die gleichzeitige Erhöhung des Anrechnungsfaktors für die Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 in § 35 Abs. 1 EStG in nicht unerheblichem Umfang eine Kompensation des Abzugsverbots bewirke, die in den meisten Fällen sogar zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuerschuld führe. Eine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuerschuld auf die Einkommensteuer sei verfassungsrechtlich zudem nicht geboten.

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5b EStG

Streitjahr 2008

Vorinstanz

FG Nürnberg, Urteil vom 02.02.2012, 6 K 1495/10, DStRE 2013, S. 1475

Fundstelle

BFH, Urteil vom 10.09.2015, [IV R 8/13](#), BStBl II 2016, S. 1046

[Pressemitteilung Nr. 76](#) vom 11.11.2015

## Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 16.01.2014, I R 21/12, BStBl. II 2014, S. 531, Verfassungsbeschwerde  
eingelegt: 2 BvR 1559/14, siehe [Deloitte Tax News](#)

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.